

Bekanntmachung 55/2006

(veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln
am 18.09.2006, Nr. 38/06)

Genehmigung

Zwischen dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) und der Stadt Herzogenrath ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) am 21.06.2006 / 10.08.2006 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe, die im Stadtgebiet anfallenden und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihres Schadstoffgehaltes einer getrennten Entsorgung bedürfen, einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Umschlagstationen des ZEW zu befördern, abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i.V.m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Köln, den 05.09.2006

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Az.: 31.1.6.3-300 D

(Az alt: 31.1.6.3-146 B)

Im Auftrag:

gez.

(Milz-Adams)